

III. Die angegebenen Rechtsvorschriften haben für Bayern keine Geltung¹⁾. Nur im Kriege sind die bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn (Kaisers) unbedingt Folge zu leisten²⁾; im Frieden stehen sie ausschließlich unter dem Befehl des Königs von Bayern. Der Oberbefehl des Kaisers tritt ein mit Beginn der Mobilisierung³⁾. Aus dem Oberbefehl des Kaisers darf man aber nicht die Folgerung herleiten, daß das bayerische Heer im Kriege ein unterschiedsloser Bestandteil des Reichsheeres wird und alle militärischen Hoheitsrechte des Königs von Bayern vollkommen suspendiert werden⁴⁾. Im Frieden gelten nur folgende Regeln, um die Einheitlichkeit des deutschen Heeres auch mit Rücksicht auf das bayerische Kontingent zu sichern:

1. Der oben S. 25 in betreff des Ordnungsrechts erwähnte Satz, daß Bayern verpflichtet ist, in bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, sowie hinsichtlich der Mobilmachung volle Uebereinstimmung mit den für das Reichsheer bestehenden Normen herzustellen, findet auch Anwendung auf die Ausübung des dem Könige von Bayern zustehenden Oberbefehlsrechtes hinsichtlich der erwähnten Materien.

2. Dem Kaiser steht das Recht der Inspektion des bayerischen Kontingents, um sich von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit desselben Ueberzeugung zu verschaffen, grundsätzlich zu; in jedem einzelnen Falle der Vornahme einer solchen Inspektion muß sich jedoch der Kaiser über die Modalitäten, sowie über das Ergebnis mit dem Könige von Bayern ins Einvernehmen setzen⁵⁾. Ohne die Einwilligung des Königs von Bayern kann daher der Kaiser sein Inspektionsrecht nicht ausüben, und es besteht keine Verpflichtung des Königs, wenn bei einer stattgefundenen Inspektion persönliche oder sachliche Mängel bemerkt werden, dieselben

1) Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

2) Vertrag vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. IV. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 704 fg.

3) Ebendasselbst Ziff. III, Abs. 1.

4) Diese Uebertreibung, welche ebensowohl den Bestimmungen der Verfassung wie den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht, findet sich namentlich bei Brockhaus in der S. 1 zitierten Schrift. Vgl. dagegen meine Abhandlung im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 3, S. 528 ff.; ferner Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 705. Bearbeitung von v. Graßmann-Piloty, II, S. 607 ff. Gümbel a. a. O., S. 187 ff. Dagegen halte ich die Darstellung, welche Arndt in seinem Staatsrecht S. 494 gibt, in diesem wie in den meisten anderen Punkten für durchaus verfehlt und durch schiefe politische Gesichtspunkte entstellt. Sie stehen in vollem Widerspruch mit den Bestimmungen der Reichsverfassung und der von Graßmann in Hirths Annalen 1898, S. 722 ff. mitgeteilten aktenmäßigen Vorgeschichte des Versailler Vertrages.

5) Ebendasselbst Ziff. III, Abs. 4.

auf eine vom Kaiser an ihn gerichtete Aufforderung abzustellen, soweit nicht der unter Ziff. 1 erwähnte Grundsatz Platz greift.

3. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) des bayerischen Kontingents oder eines Teiles desselben erfolgt zwar seitens des Königs von Bayern; derselbe ist aber verpflichtet, diesen Befehl »auf Veranlassung des Bundesfeldherrn« zu erteilen¹⁾. Durch Erlaß der Mobilmachungsordere unterstellt der König von Bayern zugleich sein Kontingent dem Oberbefehl des Kaisers.

IV. Zu den militärischen Rechten des Kaisers zählt die Reichsverfassung auch die Befugnis desselben, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären²⁾. Diese Bestimmung findet sich in dem IX. Abschnitt der Reichsverfassung, welcher die Ueberschrift »Reichs-Kriegswesen« trägt, und nach dem Wortlaut der norddeutschen Bundesverfassung war diese Befugnis nicht dem Bundespräsidium, sondern dem »Bundesfeldherrn« beigelegt; es ist also kein Zweifel, daß nach der Verfassung dieses Recht des Kaisers als ein Ausfluß oder Bestandteil seines militärischen Oberbefehls aufgefaßt wird³⁾. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß von dieser Befugnis nur im Kriegsfall oder zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gegen äußere Feinde Gebrauch gemacht werden dürfte; denn der kaiserliche Oberbefehl besteht auch im Frieden, und das Militär ist nicht nur zum Schutz gegen äußere Feinde, sondern auch zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gegen innere Bedrohungen bestimmt. Ihrem Inhalte nach reicht die im Art. 68 dem Kaiser eingeräumte Machtvollkommenheit aber weit über die Grenzen hinaus, welche dem Militärobefehl an sich gezogen sind; denn die Erklärung des Kriegszustandes wirkt nicht nur auf die zum Soldatenstande gehörenden, zum Militärgehorsam verpflichteten Personen, sondern sie erstreckt sich auf die gesamte Verwaltung und sogar auf das Strafrecht und die Rechtspflege und erzeugt eine tief eingreifende, wenngleich uur zeitweilige, Veränderung des gesamten Rechtszustandes⁴⁾. Die Erklärung des Kriegs-

1) Ebendasselbst Abs. 5.

2) Reichsverfassung Art. 68. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 288 fg.; v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 85 ff. (fast wörtlich abgedruckt bei v. Rönne I, S. 82 ff.); Zorn I, S. 198; Meyer in Hirths Annalen 1880, S. 346 fg.; Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 67; Löning, Verwaltungsrecht S. 290 fg.; Brockhaus S. 70 fg.; Seydel, Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung VII, S. 620 ff.; in v. Stengels Wörterbuch I, S. 158 fg. und Kommentar S. 379; Hänel, Staatsrecht I, S. 432 ff. Haldy, Das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes in Preußen. Bonn 1902. (Auch in den Abhandlungen von Zorn und Stier-Somlo II, 2.) Fleischmann in seinem Wörterbuch d. St. u. Verw.-R. Bd. I S. 397 fg. Dasselbst weitere Literaturangaben.

3) v. Mohl, Reichsstaatsrecht S. 87 wirft diesen »Zweifel« auf, um ihn selbst zu widerlegen.

4) Daher ist der Ansicht, daß der Kaiser diese Befugnis nicht delegieren kann,

zustandes ist im wesentlichen als die Einführung einer Militärdiktatur zu bezeichnen. Dieselbe kann sich auf jeden Teil des Bundesgebietes (ausgenommen Bayern) erstrecken, also nötigenfalls auch auf das ganze Bundesgebiet. Die Entscheidung der Vorfrage, ob die öffentliche Sicherheit bedroht ist, hat der Kaiser allein¹⁾ zu entscheiden; weder hat die Landesregierung ein Zustimmung- oder Widerspruchsrecht, noch steht dem Bundesrat oder dem Reichstage eine Beschlußfassung resp. Genehmigung zu.

Im einzelnen gelten darüber folgende Regeln:

1. Die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung sind durch ein Reichsgesetz zu regeln; bis zum Erlaß eines solchen gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (preuß. Gesetzsamml. 1851, S. 451 ff.)²⁾. Die provisorische Geltung dieses Gesetzes erstreckt sich daher nicht auf den gesamten Inhalt desselben, sondern nur auf diejenigen Bestimmungen, welche Voraussetzungen, Verkündigung und Wirkungen betreffen³⁾; und auch diese beizustimmen. Hänel S. 444; Meyer-Dochow Note 1; Haldy S. 52; Seydel, Kommentar S. 379.

1) Die Anordnungen in § 1 u. 2 des preuß. Gesetzes über die Behörden, denen die Erklärung des Belagerungszustandes zusteht, nämlich im Falle des Krieges die Festungskommandanten und die kommandierenden Generale, im Falle des Aufbruchs das Staatsministerium und in dringenden Fällen die Militärbefehlshaber, haben keine Geltung, da sie nicht die Voraussetzungen der Verhängung des Belagerungszustandes betreffen und weil sie durch die ausdrückliche Anordnung im Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser den Kriegszustand zu erklären habe, beseitigt sind. Zustimmung Löning S. 293; Meyer-Dochow a. a. O., Note 1; Seydel im Wörterbuch S. 159; Hänel S. 444; Gumbel S. 179. Die Behauptung v. Rönne's S. 84, Note 1, daß sie im preuß. Staatsgebiete Geltung haben, im außerpreußischen nicht, ist gänzlich unbegründet und steht im Widerspruch mit dem Grundsatz, daß Reichsgesetze (nämlich Art. 68 der Reichsverfassung) den Landesgesetzen vorgehen, sowie mit dem Prinzip der Einheitlichkeit des Militärrechts. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes S. 293 hält diese Bestimmungen des preuß. Gesetzes im ganzen Bundesgebiet für anwendbar, ebenso Arndt, Staatsrecht S. 476 fg., was sich durch Art. 68 der Reichsverfassung widerlegt.

2) Reichsverfassung Art. 68.

3) Zu denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche nicht reichsgesetzliche Geltung haben, gehören insbesondere § 16, wonach das preußische Staatsministerium zur Suspension gewisser Verfassungsartikel auch dann befugt ist, wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist. Man pflegt dies den kleinen Belagerungszustand zu nennen; es ist aber überhaupt kein Belagerungszustand, sondern eine zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit dem Gesamtministerium eingeräumte Befugnis. Das wesentliche Kriterium des Belagerungszustandes, die Unterordnung der Zivilbehörden unter die Militärbefehlshaber fehlt. Vgl. Haldy S. 62; Hänel S. 441. Uebrigens hat diese Vorschrift den größten Teil ihrer Bedeutung eingebüßt, da die in den erwähnten Artikeln der preuß. Verfassung berührten Materien meistens durch Reichsgesetze geregelt sind und die Behörden der Einzelstaaten reichsgesetzliche Bestimmungen nicht außer Kraft setzen können, wofern nicht das Reichsgesetz selbst sie dazu ermächtigt. Dies ist nur geschehen im Preßgesetz v. 7. Mai 1874 § 30 und im Vereinsges. v. 19. April 1908 § 24. Unanwendbar ist ferner § 17, welcher

Anordnungen lassen zum Teil keine vollständige und wörtliche Anwendung in den nichtpreußischen Teilen des Bundesgebietes zu, weil sie sich auf preußische Staatseinrichtungen und Verfassungsbestimmungen beziehen.

a) Voraussetzungen. Das Gesetz gestattet nur in zwei Fällen die Erklärung des Belagerungszustandes: für den Fall eines Krieges in den von dem Feinde bedrohten oder teilweise schon besetzten Provinzen (§ 1) und für den Fall eines Aufbruchs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit (§ 2). Andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit rechtfertigen die Erklärung des Kriegszustandes nicht¹⁾.

b) Form der Verkündigung. Unter der Verkündigung ist nicht zu verstehen die Publikation der kaiserlichen Verordnung im staatsrechtlichen Sinne; dieselbe ist in allen Fällen durch Abdruck im Reichsgesetzblatt zu bewirken; sondern die davon verschiedene tatsächliche Kundmachung an die von der Verhängung des Kriegszustandes betroffene Bevölkerung. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist »zur allgemeinen Kenntnis« zu bringen durch Verlesung der kaiserlichen Verordnung, bei Trommelschlag oder Trompetenschall und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an den öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter (Ges. § 3). Daß die drei zuletzt erwähnten Bekanntmachungsarten sämtlich angewendet werden, ist zwar nicht erforderlich, dagegen ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes unerläßlich, daß die Verkündigung bei Trommelschlag oder Trompetenschall erfolgt und wenigstens mit einer der drei anderen Bekanntmachungsformen kombiniert werde. Es folgt dies aus den Worten »und außerdem« und ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine so eingreifende Maßregel wie die Verhängung des Belagerungszustandes auch denjenigen, immerhin zahlreichen Menschen, welche nicht das Reichsgesetzblatt zu lesen pflegen, kundgemacht werden soll²⁾. Aus dieser Vorschrift über die Bekanntmachungsform ergibt sich übrigens, daß die Erklärung in jeder einzelnen Gemeinde zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden muß, und daß daher in Ortschaften, welche vom Feinde bereits besetzt sind, die Erklärung des Kriegszustandes nicht wirksam erfolgen kann.

vorschreibt, daß dem preußischen Landtage Rechenschaft zu geben sei. Zustimmung Meyer-Dochow a. a. O., Note 14.

1) Meyer in Hirths Annalen 1880, S. 346 fg. und Verwaltungsrecht, Note 4. behauptet im Widerspruch mit der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 68 der Reichsverfassung, daß der Kaiser auch in anderen als den im preuß. Gesetz angegebenen Fällen den Kriegszustand erklären dürfe. Diese Ansicht hat aber nirgends Anklang gefunden. Vgl. auch Brockhaus S. 72; Hänel S. 434, Anm. 4. Zorn I S. 199; Haldy S. 39 fg., 43 fg.

2) Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Vorschrift nur instruktionell ist, wie Arndt S. 472 und Dambitsch S. 618 behaupten.

c) Die Wirkungen der Verhängung des Kriegszustandes sind folgende:

α. »Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.« (§ 4, Abs. 1.) Dadurch werden alle Zivilbehörden des Staates und alle Gemeindebehörden zu Unterbehörden und Vollzugsorganen der Militärkommandanten gemacht¹⁾; die Anordnungen der letzteren sind auszuführen ohne Rücksicht und ohne Prüfung, ob dieselben nach den Gesetzen zulässig sind; die unbedingte Gehorsamspflicht der Zivilbehörden entbindet dieselben andererseits von jeder Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit der Maßregeln; die Militärbefehlshaber tragen dieselbe für alle von ihnen ausgehenden Anordnungen persönlich (§ 4, Abs. 2).

β. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind²⁾, und der Befehlshaber der Besatzung hat über sämtliche zu der letzteren gehörende Militärpersonen die höhere Gerichtsbarkeit (§ 6 und 7).

γ. Gewisse strafbare Handlungen sind mit härterer Strafe bedroht, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte verübt werden. Die im § 8 des preußischen Gesetzes hierüber enthaltenen Bestimmungen haben aber keine Geltung mehr, da sie durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, § 4 ersetzt worden sind. Darnach sind die in den §§ 81 (Hochverrat), 88 (Landesverrat), 90 (Kriegsverrat), 307 (Brandstiftung), 311, 312, 315, 322, 323, 324 (andere gemeingefährliche Verbrechen) des Strafgesetzbuchs mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand erklärt hat, begangen werden³⁾. Dagegen ist § 9 des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 nicht aufgehoben, welcher für die daselbst angegebenen Handlungen, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre androht⁴⁾.

1) Hänel, S. 439, hebt hervor, daß damit die vollziehende Gewalt von den Einzelstaaten auf das Reich, von dem Landesherrn auf den Kaiser übergeht.

2) Militärstrafgesetzbuch § 9, Ziff. 2 u. 3.

3) Die Todesstrafe tritt nur an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe; auf sie darf also nicht erkannt werden, wenn — ohne die Verhängung des Kriegszustandes — auf eine niedrigere Strafe als lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen wäre. Für diese Fälle bleiben die Strafdrohungen des Strafgesetzbuches auch während des Belagerungszustandes unverändert. Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch Note 7 zu § 4 cit.

4) Uebereinstimmend Seydel in v. Stengels Wörterbuch S. 159; Dambitsch S. 619. Dagegen hält Meyer, Note 10 den § 9 des preuß. Gesetzes für aufgehoben.

δ. Es kann ferner zur Anordnung von Kriegsgerichten¹⁾ geschritten werden; die darüber getroffenen Bestimmungen müssen aber entweder ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Kriegszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden (Ges. § 5, Abs. 1)²⁾. Das preußische Gesetz verlangt zur Errichtung von Kriegsgerichten, daß zuvor oder gleichzeitig der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde suspendiert werde³⁾; der Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde ist aber fast wörtlich im Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes wiederholt worden und hat sonach durch die Erhebung zum Reichsgesetz seine landesgesetzliche Bedeutung verloren. Da nun Art. 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausdrücklich die Ausnahme zufügt: »die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden hiervon nicht berührt«, so erscheint eine ausdrückliche Suspension des Art. 7 der preußischen Verfassungsurkunde bei Einrichtung der Kriegsgerichte auch in Preußen nicht mehr notwendig.

Vor die Kriegsgerichte gehört die Untersuchung und Aburteilung der Verbrechen des Hochverrats, des Landesverrats, des Mordes, des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§ 8 und 9 des Gesetzes mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Kriegszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind (§ 10, Abs. 1)⁴⁾. Ueber die Zusammensetzung der Kriegsgerichte, ihre Zahl, die Vereidigung der Mitglieder, sowie über das vor den Kriegsgerichten zu beobachtende Verfahren enthält das in Rede stehende Gesetz in den §§ 11—13 die näheren Vorschriften. Sie sind ergänzt oder abgeändert worden durch die Militärstrafgerichtsordnung. § 20 und 27. Hiernach sind Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand erklärten Ortes oder Distrikts, und zwar über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen.

1) Diese Kriegsgerichte sind wohl zu unterscheiden von den in der Militärstrafgerichtsordnung § 49 ff. mit demselben Namen bezeichneten Militärgerichten.

2) Die Einrichtung von Kriegsgerichten ohne Erklärung des Belagerungszustandes ist unzulässig. § 5, Abs. 2. Ihre Wirksamkeit hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes ipso iure auf. § 14. Die in der Militärstrafgerichtsordnung § 419 ff. enthaltenen Vorschriften über die Feld- und Bordgerichte treten durch die Erklärung des Kriegszustandes nicht in Anwendung; sie treten nur in den beiden im Art. 5 des Einführungsgesetzes angeführten Fällen in Kraft.

3) Derselbe lautet: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.“

4) § 10, Abs. 2 u. 3 sind unanwendbar geworden.

ε. Es können ferner die Vorschriften der preußischen Verfassung über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit (Art. 5), über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 6), über die Freiheit der Presse (Art. 27. 28), über das Versammlungs- und Vereinsrecht (Art. 29. 30) und über das Einschreiten der bewaffneten Macht (Art. 36) suspendiert werden. Wenn die Suspension dieser Artikel oder einzelner derselben angeordnet wird, so gilt über die Bekanntmachung dieselbe Vorschrift wie von der Einrichtung von Kriegsgerichten (§ 5, Abs. 1). An die Stelle der Art. 5 und 6 der preußischen Verfassung sind aber jetzt, und zwar im ganzen Bundesgebiet, die Bestimmungen im I. Buch 8. und 9. Abschnitt der Strafprozeßordnung, an die Stelle der Art. 27 und 28 der preußischen Verfassung die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) und an die Stelle der Art. 29 und 30 des Reichvereinsgesetzes vom 19. April 1908 getreten¹⁾. Die Erklärung der Suspension wird demnach eintretenden Falles auf diese Reichsgesetze zu richten sein.

2. Die Frage, ob auch den Landesherrn die Befugnis zusteht, für ihre Gebiete den Kriegszustand — wenigstens in Friedenszeiten — zu verhängen, ist zu verneinen, und zwar aus zwei Gründen²⁾. Die Erklärung des Kriegszustandes ist ein Ausfluß des kaiserlichen Militär-oberbefehls; die Einzelstaaten sind nicht befugt, in denselben einzugreifen, insbesondere den Militärbefehlshabern die gesamte Oberleitung der Zivilverwaltung und die Verantwortlichkeit für dieselbe zu übertragen und die Militärgerichtsverfassung

1) Das Preßgesetz § 30, Abs. 1 erhält für die Zeiten des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes die in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bis auf weiteres in Kraft. Das Vereinsgesetz § 24 erklärt, daß die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten . . . des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes unberührt bleiben.

2) Vor dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes war die entgegengesetzte Meinung die herrschende; vgl. Thudichum S. 294; v. Mohl S. 90 fg.; v. Rönne I, S. 87; Seydel, Kommentar (1. Aufl.) S. 248; Meyer, Staatsrecht (1. Aufl.) S. 494. Jetzt halten nur noch Meyer (Hirths Annalen 1880, S. 347 fg., Verwaltungsrecht § 68) und Leoni, Oeffentl. Recht von Elsaß-Lothringen S. 50 diese Ansicht fest; dagegen haben sich Löning, Zorn, Schulze, Seydel, Bornhak, Brockhaus S. 73 fg. u. a. der hier entwickelten Ansicht angeschlossen; ebenso mit ausführlicher Begründung Hänel, Staatsrecht I, S. 440 fg.; Haldy S. 26 fg.; Dambitsch S. 616. In neuester Zeit haben einzelne Schriftsteller die Möglichkeit eines landesrechtlichen Belagerungszustandes verteidigt, insbesondere Fleischmann a. a. O. und die Dissertationen von Bücher (Leipg. 1909), Sido (Freibg. 1912) und v. Nikolai 1913. Die Gründe, auf welche diese Meinung gestützt wird, sind bereits, soweit sie überhaupt von Gewicht sind, in der bisherigen Literatur widerlegt worden. Sehr sonderbar ist in den beiden zuletzt erwähnten Dissertationen die Erwägung, daß der Großherzog von Baden den Belagerungszustand durch die Gendarmerie aufrecht erhalten könne. Hält man es — von anderen Gründen abgesehen — für möglich, daß in dem in Kriegszustand versetzten Distrikt alle Bezirks- und Ortsbehörden dem Gendarmerieoffizier untergeordnet werden? Vgl. Badisches Gesetz über den Kriegszustand vom 29. Januar 1851 § 3.

eigenmächtig umzuändern. Dies aber sind die mit der Erklärung des Kriegszustandes eintretenden, in § 4, 6 und 7 des Gesetzes erwähnten Rechtsfolgen. Kein Festungskommandant und kein kommandierender General dürfte einem derartigen Befehle nachkommen, wenn er ihm nicht vom Kaiser erteilt ist, oder gar gegen den Willen des Kaisers. Sodann sind die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt, Reichsgesetze eigenmächtig aufzuheben oder umzuändern; die Erklärung des Belagerungszustandes hat aber eine zeitweise Veränderung des Strafgesetzbuchs, und sofern Kriegsgerichte eingesetzt werden, auch des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zur Folge. Das Einführungsgesetz zum Reichsgesetzbuch § 4 bedroht die dort aufgeführten Verbrechen nur dann mit dem Tode, »wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen (der Bundesfeldherr) der Kaiser in Kriegszustand (Art. 68 der Verfassung) erklärt hat, . . . begangen werden«. Einem Landesherrn steht es demnach nicht zu, die im § 4 cit. enthaltenen Normen in Geltung zu setzen. Der Art. 68 der Reichsverfassung ermächtigt den Kaiser allein zur zeitweiligen Suspension des bestehenden Rechts, insbesondere auch der Reichsgesetze; folglich haben die Regierungen der Einzelstaaten dieses Recht nicht. Völlig unrichtig ist es, wenn v. Mohl sich darauf beruft, daß die Bundesfürsten nach Art. 66 der Reichsverfassung das Recht haben, die in ihren Ländergebieten dislozierten Truppen zu polizeilichen Zwecken zu requirieren. Die »Requisition« ist in allen Beziehungen das Gegenteil des Kriegszustandes; die Truppen schreiten hier nur auf Erfordern der Zivilbehörde und zu ihrer Unterstützung ein, beim Kriegszustand dagegen ist der Militärbefehlshaber der Herr, er requiriert die Zivilbehörden und erteilt ihnen Anordnungen, wenn er ihrer Hilfe bedarf. Die Requisition zu polizeilichen Zwecken setzt die Fortdauer des gemeingültigen Rechtes voraus, der Kriegszustand ist die zeitweise Aufhebung desselben. Die Reichsverfassung unterscheidet daher mit gutem Grunde, wenn sie im Art. 66 den Bundesfürsten das Recht zur Requisition von Truppen, dagegen im Art. 68 dem Kaiser das Recht zur Erklärung des Kriegszustandes zuschreibt und es ist gerade aus dieser Unterscheidung der Schluß gerechtfertigt, daß die Bundesfürsten das im Art. 68 erwähnte Recht nicht haben.

3. Alles, was im Vorstehenden über die Verhängung des Kriegszustandes ausgeführt worden ist, findet auf Bayern keine Anwendung. Daß der Kaiser im Frieden Bayern nicht in den Belagerungszustand versetzen kann, folgt schon aus dem Ausschluß des Oberbefehls des Kaisers über die bayerische Armee in Verbindung mit dem Ausschluß des Rechts, andere Truppen nach Bayern zu dislozieren; aber auch für den Fall des Krieges ist dieses Recht dem Kaiser nicht eingeräumt. Nach dem Vertrage vom 23. November 1870 und der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ist die Anwendung des Art. 68 der Reichsverfassung auf Bayern unbedingt

und vollständig ausgeschlossen. Dagegen ist das Reich kompetent, ein Gesetz über die Erklärung des Bundesgebietes oder eines Teiles desselben in Kriegszustand zu erlassen, welches auch für Bayern Geltung haben würde. Diese in Art. 4, Ziff. 14 begründete Kompetenz ist im Vertrage vom 23. November 1870, III, § 5, Ziff. VI ausdrücklich anerkannt worden.

Dem Ausschluß des Rechts des Kaisers zur Erklärung des Kriegszustandes entspricht es, daß der König von Bayern in seinem Staatsgebiete zur Ausübung desselben befugt ist. Demgemäß hat das Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 89) bestimmt, daß an Stelle des § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für Bayern es bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden hat, und ebenso ist in das Gerichtsverfassungsgesetz Art. 16 die Klausel aufgenommen worden, daß von diesem Artikel die gesetzlichen Bestimmungen über Standrechte nicht berührt werden. In Bayern ist das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 ergangen (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161), welches in materieller Hinsicht sich an das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851 anschließt¹⁾.

4. Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 667) sind besondere Bestimmungen über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen ergangen, welche ebenfalls nur bis zum Erlaß des im Art. 68 der Reichsverfassung in Aussicht genommenen Gesetzes gelten sollen. Sie betreffen nur den Fall eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffes, nicht den Fall eines Aufruhrs. Das Wesentliche besteht darin, daß jeder oberste Militärbefehlshaber, wenn er mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers sich befindet, zum Zweck der Verteidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landesteile vorläufig die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen kann. Er hat aber unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Die Maßregel hat daher in allen Fällen eine ganz vorübergehende Dauer; entweder tritt der Kriegszustand auf Grund kaiserlicher Anordnung an ihre Stelle oder sie wird beseitigt. Die Uebernahme erfolgt durch eine, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machende Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Zivilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteiles. Die Wirkung dieser Erklärung besteht darin, daß die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Die Verantwortlichkeit für ihre Anordnungen und Aufträge tragen die Militärbefehlshaber.

1) Vgl. über das in Bayern geltende Recht Seydel-Grafmann, Bayr. Verwaltungs-Recht S. 253 fg.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrat und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

§ 98. Die Gemeinschaft der Lasten und Ausgaben für die bewaffnete Macht.

Weder die Einheitlichkeit der Militärgesetze und Heereseinrichtungen noch der Oberbefehl des Kaisers über die Truppen der Einzelstaaten würden genügen, um die übereinstimmende und gleichmäßige Kriegstüchtigkeit und Vollzähligkeit der einzelnen Kontingente zu sichern, wenn die Einzelstaaten von der mangelhaften oder unvollständigen Durchführung der Militärgesetze materielle Vorteile hätten. Die eigentliche Bürgschaft für die »Einheitlichkeit des Heeres« und für die Gleichartigkeit seiner Bestandteile, die fundamentale Basis der Reichskriegsverfassung, durch welche alle anderen Einrichtungen erst Festigkeit und Halt gewinnen, ist daher in dem weitreichenden Prinzip des Art. 58 der Reichsverfassung zu erblicken:

»Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind in allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

In diesem Satze sind allerdings zwei sehr verschiedene Dinge durcheinander geworfen: die gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die Bundesstaaten und die gleichmäßige Verpflichtung der Angehörigen der Bundesstaaten zur Leistung von Militärdiensten und Militärlasten. Das letztere Prinzip hat lediglich die Bedeutung eines verfassungsmäßigen Programmes für die Militärgesetzgebung des Reiches; das erstere dagegen ist in der Reichsverfassung selbst effektiv durchgeführt und für das Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten hinsichtlich des Militärwesens, ja hinsichtlich des gesamten Verfassungsbau des Reiches von maßgebender Bedeutung. Nur dieses Prinzip steht hier zur Erörterung. Ohne die Durchführung dieses Grundsatzes von der gleichen Verteilung der Lasten wären auch die Militärkonventionen mit Preußen schwerlich abgeschlossen worden; dieselben waren nur deshalb möglich, weil sie die materiellen Leistungen der Einzelstaaten für Heer und Marine unverändert ließen. Der erwähnte Grundsatz ist so wesentlich und überdies so sehr in der Billigkeit begründet, daß er auch für Bayern volle und unbeschränkte Anwendung erhalten hat und nur die Art und Weise seiner Ausführung ist für Bayern anders wie für die übrigen Staaten geregelt worden. In dem Bündnisvertrage vom 23. November 1870, III, § 5 ist festgesetzt, daß Art. 58 der Reichsverfassung für das Königreich Bayern gültig ist, jedoch den Zusatz erhält: »Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es